



Rechtsbehelfsstelle

Herrn
XXX XXX
XXX XXX XXX
586XX Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum: 27. März 2014

Geschäftszeichen: 498 - 35502BG00 [REDACTED] - 498-35502BG00 [REDACTED] IFG - W-35502-00208/14

Auf den Widerspruch wohnhaft des Herrn XXX XXX
XXX XXX XXX, 586XX Iserlohn

vom 13. Januar 2014

eingegangen am 13. Januar 2014

gegen den Bescheid vom 06. Januar 2014

Geschäftszeichen:

wegen Nichtauskunftserteilung im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) bezüglich Gutscheinen

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der Antrag vom 31. Dezember 2013 auf verschiedene Auskünfte bzgl. ausgestellter Gutscheine in den Jahren 2005 bis 2013 wurde abgelehnt.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Der Antrag des Widerspruchsführers stützt sich auf § 1 Abs. 1 IFG. Danach hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche Information ist nach § 2 Nummer 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung.

Die von dem Widerspruchsführer geforderten Daten werden durch das Jobcenter Märkischer Kreis nicht erhoben, so dass tatsächlich keine amtlichen Informationen diesbezüglich vorliegen.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande NRW vom 07.11.2012 (GVBI S.547 f.) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 82 der Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 81 der Verwaltungsgerichtsordnung nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten

Im Auftrag

H.